

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 23

Artikel: Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 4. Juni.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation. — G. Morache: Traité d'hygiène. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Der Militär-Etat des V. Divisionskreises pro 1887. VI. Division: Der Divisionsrapport. Zirkular betreffs der Waffenplätze. Ueber militärflichtige Wiedertäufer. Redaktion der Schweizerischen Schützenzeitung. Der Artikel über unsere Landsturmorganisation. Käse im Militärdienst. Zürich: Ein Verein vom rothen Kreuz. Appenzell A.-Rh.: Offiziersverein. Zahl der Landsturmpflichtigen. — Bibliographie.

Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation.

Von Cato.

Verschiedene Umstände hinderten den Verfasser dieser Zeilen, das vorliegende Thema gründlich zu behandeln; trotzdem wagt er es, einzelne Punkte in der Militär-Zeitung zu besprechen, ausgehend von der Ueberzeugung, dass es für die Landsturmorganisation nur nützlich sein kann, wenn von verschiedenen Arbeitern Material herbeigeschafft wird, aus welchem die leitenden Behörden dasjenige auswählen, was ihnen zur Ausführung des Gebäudes am zweckdienlichsten scheint.

Vor allem wird es nothwendig sein, Vorschriften darüber aufzustellen, wer dem bewaffneten und wer dem unbewaffneten Theil des Landsturmes angehören soll? Dann ist es wichtig, Verordnungen über die Eintheilung und Verwendung des bewaffneten und des unbewaffneten Landsturmes etc. zu treffen.

Wir glauben, dass die Grenzen, welche das Gesetz zum Zwecke der Sonderung des bewaffneten Theiles des Landsturmes vom unbewaffneten zu ziehen hat, vorgezeichnet sind: durch die historische Tradition und die Lehren der Kriegsgeschichte, durch Erwägungen humanitärer und sozialer Natur, durch finanzielle Gründe und endlich durch rein militärische Rücksichten.

I.

Wenn wir die Volkskriege der verschiedensten Völker und Zeiten durchmustern, so werden wir stets wieder der Thatsache begegnen, dass überall dort, wo der Landsturm eine gewichtige Rolle spielte, das Volk mehr freiwillig zu den Waffen griff, als durch gewisse Gesetzesparagraphen dazu gezwungen. Wenn auch das alte Bern einige

Bestimmungen bezüglich des Landsturmes besass, so steht doch fest, dass die jüngeren Männer, die Frauen, Kinder und Greise, welche sich bei Fraubrunnen und im Grauholz todesmuthig den Franzosen entgegenwarfen, freiwillig die alterthümlichen Waffen und die landwirtschaftlichen Geräthe ergriffen, mit denen sie sich auf die Feinde stürzten, indem die bernische Regierung aus Furcht vor dem eigenen Volke sich gesträubt hatte, den Landsturm mit zeitgemässen Waffen auszurüsten.

Auch die Landstürmer von Rothenthurm und die Helden von Nidwalden hatten sich freiwillig zur Vertheidigung von Freiheit und Vaterland erhoben.

Das Charakteristische des Landsturmes liegt gerade in der Thatsache, dass derjenige Theil der Bevölkerung, welcher nicht in den Reihen der Feldarmee (Auszug oder Landwehr) steht, mit dem Bewusstsein zu den Waffen greift, dem Vaterland freiwillig ein Opfer zu bringen.

Nur dort, wo die bewaffnete Erhebung vom Volke selbst ausgeht, trifft man wahren Enthusiasmus, heldenmuthige Opferfreudigkeit, zähe Ausdauer im Kampfe von Seiten der nicht militärisch ausgebildeten männlichen Bevölkerung. Zu solchen Volkserhebungen braucht es, wie die Geschichte zeigt, stets eines äusseren Impulses, durch welche jene im unverdorbenen Volke schlummernde Begeisterung geweckt wird, welche wir, gegenüber den phrasenhaften Karikaturen, den wahren Patriotismus nennen möchten. Nämlich erst wenn die Handlungen des Gegners das Rechtsbewusstsein des Volkes oder sein religiöses Gefühl schwer verletzen oder seine materiellen Interessen empfindlich schädigen, pflegt es zu den Waffen zu greifen. Gleichzeitig mit der Begeisterung

für Freiheit und Vaterland, pflegen aber meist auch die menschlichen Leidenschaften, Rachsucht, Wiedervergeltungstrieb aufzulodern, und sich mit dem feu sacré des wahren Patriotismus zu mischen.

Wir wollen nun durchaus nicht sagen, dass aus Rücksicht auf diesen für den Gegner gefährlichen Entwicklungsgang der Volkserhebung alle organisatorischen Vorbereitungen unnütz seien und man den Dingen ihren Lauf lassen müsse. Im Gegentheil, die Geschichte der meisten Volks-erhebungen lässt den Mangel einer zweckmässigen Organisation des Landsturmes in Friedens-zeit als schwere Unterlassungssünde erscheinen.

Unsere Absicht ist es nur, hier zu betonen, dass es den Traditionen unseres Landes und den Lehren der Kriegsgeschichte widersprüche, wenn man den Landsturmann durch Gesetzespara-graphen zum Dienst mit der Waffe zwingen wollte, anstatt ihm die Wahl freizustellen, ob er dem bewaffneten oder dem unbewaffneten Theil des Landsturms angehören will?

Ferner wollen wir vor einem vorzeitigen Auf-gebot des Landsturmes warnen; erst die unmittelbare Bedrohung des Landes und die zu erwar-tende Schädigung der materiellen Interessen rechtfertigt in den Augen des Landsturmmannes die Massregel der heimischen Regierung, ihn unter die Waffen zu rufen.

Mit anderen Worten, wir verlangen Frei-willigkeit für den Dienst mit der Waffe, weil wir es für unmoralisch halten, einem Schweizerbürger heute zu sagen: „Du bist nicht felddienstfähig und musst daher Militärpflichtersatzsteuer bezahlen“ und dem gleichen Manne morgen zu antworten: „jetzt können wir Dich schliesslich doch als Kanonenfutter ge-bruchen, Du hast zwar Deine Ersatzsteuer be-zahlt, militärisch ausgebildet haben wir Dich allerdings nicht, weil aber das Vaterland in Gefahr ist, haben sich die Dinge geändert — da hast Du ein Gewehr und Munition, auch einen Kaput und eine Feldmütze — Dein Patriotismus wird Dir schon über das Weitere hinweghelfen!“

Es sind also auch moralische Gründe, welche uns bestimmen, in den bewaffneten Theil des Landsturms nur diejenigen Männer aufzu-nehmen, welche sich freiwillig dazu mel-den, gleichgültig, ob sie früher der Feldarmee angehört haben oder nicht.

Durch diese Bestimmung dürfte möglicher Weise die Zahl der Bewaffneten etwas vermin-dert, der innere Werth der Landsturmtruppe dagegen nur gehoben werden.

II.

Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend den Land-sturm sagt:

„Jeder wehrfähige Schweizerbürger vom zu-

rückgelegten 17. bis zum vollendeten 50. Alters-jahr, der nicht in Auszug oder Landwehr einge-theilt, oder nach Art. 2 der Militärorganisation dienstfrei ist, hat die Pflicht in Zeiten der Ge-fahr im Landsturm zu dienen.“

Im Landsturm finden auch Freiwillige Auf-nahme, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, jedoch zum Waffendienst noch tauglich sind.“

Nach unserer Ansicht gehören die Jünglinge zwischen dem zurückgelegten 17. und dem 20. Altersjahr, welche bei drohender Kriegsgefahr sanitarisch untersucht von der Rekrutirungskom-mission als felddienstfähig erklärt werden, nicht in den Landsturm, sondern in die Ersatzdepots (ob wir diese nun Schul- oder Ersatzbataillone resp. Schwadron oder Batterie nennen).

Denn der Abgang in den Reihen des Auszuges soll nicht aus den Truppeneinheiten der Land-wehr gedeckt werden, so lange noch ausgebildete Jungmannschaft vorhanden ist. Will man nämlich die felddienstfähige Jungmannschaft überhaupt vor den Feind stellen, dann ist ihr Platz, sobald sie ausexerziert ist, natur-gemäss beim Auszug und nicht beim Landsturm.

Die Militärorganisation gestattet nämlich den Bundesbehörden, bei drohender Kriegsgefahr den jüngsten Jahrgang der Landwehr beim Auszug und den jüngsten Jahrgang des Landsturms bei der Landwehr zurückzuhalten, so dass wir inklusive der Rekruten des laufenden Jahrganges für den Auszug 13 Jahr-gänge disponibel haben, d. h. sobald genannte Rekruten ausexerziert sind. Eine frühzeitige Einberufung und Ausbildung derselben bei Trü-bung des politischen Horizontes dürfte daher aus-reichen, die Truppeneinheiten des Auszuges bei der Mobilisirung auf den Solletat zu bringen.

Während die sanitärische Untersuchung des nächstfolgenden Jahrganges bei drohender Kriegs-gefahr und die sofortige Einberufung und Aus-bildung der tauglich Befundenen uns eine weitere Quelle für Ersatz an Jungmannschaft eröffnet.

Man gebe doch wenigstens einen plausiblen Grund an, weshalb man die felddienst-fähigen Jünglinge vom 18.—20. Jahre dem Landsturm zutheilen will, welchem sie in Bezug auf Alter wie auch auf körperliche Leistungs-fähigkeit weit ferner stehen wie dem Auszug.

Erst wenn die obengenannten Ersatzquellen erschöpft sind, sollen die Lücken in den Reihen des Auszuges durch die jüngern Jahrgänge der Landwehr und die Lücken in den Reihen der Landwehr durch die jüngeren Jahrgänge des mobilen Landsturmes ausgefüllt werden dürfen.

Die Jünglinge von 18 und 19 Jahren, welche nicht felddienstfähig befunden werden, sollen unter keinen Umständen dem bewaffneten Land-

sturm zugetheilt werden, sondern nur den Arbeitersektionen.

Wenn sämmtliche felddienstfähige Männer vom 18.—45. Altersjahr und die bedingt Wehrfähigen des Landsturmes vor dem Feinde stehen, so wird gerade der arbeitsfähigste Theil der Bevölkerung den Waffen des Feindes, den Strapazen des Feldzuges und den ihn begleitenden Krankheiten erliegen. Es werden auf diese Weise nicht nur viele Ehen gewaltsam zerrissen, sondern auch die Zahl der Eheschliessungen für die nächste Zeit nach dem Kriege weit hinter dem mittleren Durchschnitt zurückbleiben — nicht allein wegen des Abgangs vieler junger Männer durch Tod oder Invalidität, sondern wegen der allgemeinen Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse, welche Tausenden das Eingehen der Ehe verbieten wird. Viele Wittwen und Waisen oder betagte Eltern werden dann ohne Ernährer sein, viele Invalide werden nicht genug zum Leben haben. Wollen wir bei dieser Perspektive den ganzen jungen Nachwuchs, d. h. auch noch die Jünglinge von 18 und 19 Jahren, welche nicht felddienstfähig befunden wurden, in den bewaffneten Landsturm stecken, damit man der öffentlichen Meinung eine grössere Zahl von Bewaffneten vorgaukeln kann?! Mir scheint es, dass man dem Vaterland einen bessern Dienst damit erweist, wenn man dieselben als künftige Ernährer schont und daher dem unbewaffneten Landsturm zutheilt. Welchen Nutzen hat es, die Zahl des bewaffneten Landsturmes durch Herbeiziehung der Jünglinge von 18 und 19 Jahren zu vergrössern, wenn man sich dabei sagen muss, dass diese Männer, welche so wie so in ungünstiger gesundheitlichen Verhältnissen stehen, von den Strapazen, die ihnen der Dienst auch beim bewaffneten Landsturm zumuthet, dermassen mitgenommen sind, dass ihre spätere Arbeitsfähigkeit dadurch in Frage gestellt wird!

Wenn die Strapazen eines Feldzuges, wie die Erfahrung zeigt, häufig die Gesundheit der viel resistentern felddienstfähigen Jünglinge zu brechen und für das ganze spätere Leben zu erschüttern vermögen, in wie viel intensiverer und extensiverer Weise würde sich diese Schädigung bei denjenigen Männern geltend machen, welche nicht als felddienstfähig befunden wurden, falls wir ihnen im Kriegsfalle auch nur diejenigen Strapazen und Entbehrungen zumuthen wollten, denen sich selbst der Landsturmann nicht entziehen kann, wie § 4 der bundesrätlichen Botschaft zeigt, wo die eventuellen Aufgaben des Landsturmes aufgezählt sind.

Humanitäre und soziale Rücksichten sind es also, welche uns bestimmen, die Grenzen nach

Unten so zu ziehen, dass die Jünglinge zwischen dem zurückgelegten 17. und dem 20. Altersjahr, welche nicht als felddienstfähig befunden wurden, dem unbewaffneten Theil des Landsturmes zugewiesen werden müssen, während die felddienstfähigen Jünglinge dieses Alters, deren Zahl voraussichtlich nicht sehr gross ist,*) an die Ersatzdepots abzugeben sind.

Die Grenze nach Oben wünschen wir so gezogen, dass Art. 1 der bundesrätlichen Botschaft im Organisationsentwurf dahin präzisiert wird, dass im bewaffneten Landsturm auch Freiwillige Aufnahme finden, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, vorausgesetzt, dass sie im Auszug und der Landwehr gedient haben und zur Lösung der in § 4 der bundesrätlichen Botschaft aufgezählten Aufgaben noch körperlich tauglich erscheinen.

Wir werden in der Folge zeigen, wie sehr die körperliche Tauglichkeit selbst bei der felddienstfähigen Mannschaft mit den Jahren abnimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Traité d'hygiène militaire par G. Morache.

Deuxième édition. Entièrement remaniée.
Paris, J. R. Bailliére et fils 1886. 904 S.
gr. in 8°. Mit 173 Holzschnitten. Preis
Fr. 16. —. (Schluss.)

Das zweite Kapitel dieses Abschnittes befasst sich mit den Kantonementslokalitäten, welche, wie die Typhusepidemien bei den deutschen Truppen vor Metz und Paris es gezeigt haben, auch ihre Gefahren haben können, sodann mit den, wegen ihrer Feuchtigkeit und mangelhaften Ventilation für die Gesundheit so sehr schädlichen Kasematten, bei deren Bau die Abritte meistens vergessen werden.

Zum Schluss kommt er zur Beschreibung der verschiedenen Arten von Lagern, Auswahl eines passenden Ortes, sowie deren Einrichtung, Desinfektion u. s. w., und betont dabei, dass sie keineswegs weder in militärischer noch in hygienischer Beziehung zu empfehlen seien und dass man sich sehr irren würde, zu glauben, man könne bei deren häufigem Gebrauch die Soldaten trainieren und abhärteln.

Von den durch Napoleon I. so sehr in Verruf gekommenen Zelten, welche dennoch, namentlich in Algerien, wo die Einwohner meistens keine Gebäude zur Unterkunft der Soldaten aufweisen können, sehr gebräuchlich sind, werden die elliptischen Tentes „Taconnet“ den türkischen konischen Zelten „à marabout“, sowie den Tentes-abris vor-

*) Anmerkung. Weil unzweifelhaft ein grosser Theil in diesem Alter noch nicht diejenige Körperentwicklung aufweisen wird, welche für den Felddienst verlangt werden muss, sodass eine Zurücksetzung um 1—2 Jahre notwendig sein wird.